

Gesetz betreffend kantonale Jugendhilfe

Vom 17. Oktober 1984

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt erlässt, auf den Antrag seiner Kommission, folgendes Gesetz:

I. GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

Zweck

§ 1. Die kantonale Jugendhilfe dient der Förderung von Jugendlichen bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit, soweit diese Aufgabe nicht vom Inhaber der elterlichen Gewalt und von der Schule wahrzunehmen ist.

Definitionen

§ 2. Die kantonale Jugendhilfe umfasst die Organe der staatlichen Jugendhilfe und die Träger der nichtstaatlichen Jugendhilfe.

² Als Jugendliche im Sinne dieses Gesetzes gelten alle unmündigen Personen.

³ Erziehungsträger im Sinne dieses Gesetzes sind die Inhaber der elterlichen Sorge¹⁾ und die Schule.

Nichtstaatliche Jugendhilfe

§ 3. Im Rahmen dieses Gesetzes wird die Tätigkeit der nichtstaatlichen Träger als wichtiger Bereich der Jugendhilfe unterstützt und die Zusammenarbeit der staatlichen und nichtstaatlichen Stellen gefördert.

Weiterführen der Hilfeleistung nach Erreichen der Mündigkeit

§ 4. Jugendlichen, denen aufgrund dieses Gesetzes im Zeitpunkt des Erreichens der Mündigkeit Hilfe gewährt wird, kann diese bis zur Vollendung des 25. Altersjahres weiterhin gewährt werden, sofern ein Abbruch der Hilfeleistung nicht verantwortet werden kann.

¹⁾ § 2 Abs. 3: Begriff «elterliche Gewalt» ersetzt durch «elterliche Sorge» anlässlich der Änderung des ZGB vom 26. 6. 1998 (neues Scheidungsrecht).

Gewährleistung der Rechte der Erziehungsträger

§ 5. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Erziehungsträger werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

² Die vom Inhaber der elterlichen Gewalt zu bestimmende Grundrichtung der Erziehung eines Jugendlichen ist für die Organe der staatlichen Jugendhilfe massgeblich, soweit dadurch die Förderung eines Jugendlichen bei der Entfaltung seiner Persönlichkeit nicht beeinträchtigt wird.

Zusammenarbeit mit den Erziehungsträgern und Jugendlichen

§ 6. Die Organe der staatlichen Jugendhilfe arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Erziehungsträgern zusammen und beziehen die urteilsfähigen Jugendlichen in altersgerechter Weise ein.

Formen kantonaler Jugendhilfe

§ 7. Die kantonale Jugendhilfe erfüllt ihre Aufgaben durch die Jugendpflege sowie durch Hilfe für Jugendliche in besonderen Lebenslagen.

II. JUGENDPFLEGE

Prophylaxe

§ 8. Die kantonale Jugendhilfe fördert Bestrebungen, die geeignet sind, Jugendliche vor Schäden zu schützen.

Schutz der Jugendlichen

§ 9. Die Organe der staatlichen Jugendhilfe sind gehalten, bei den zuständigen Behörden Vorkehrungen anzuregen, die zum Schutz der Jugendlichen erforderlich sind.

Lehrlings- und Arbeitsschutz

§ 10. Die Organe der staatlichen Jugendhilfe haben bei der Lösung von Problemen des Lehrlings- und des Jugendarbeitsschutzes mitzuwirken.

Planung

§ 11. Die Organe der staatlichen Jugendhilfe sind bei der Planung staatlicher Vorhaben, durch welche die Lebens- und Umweltbedingungen der Jugendlichen betroffen werden, von Anfang an beizuziehen.

Freizeiteinrichtungen

§ 12. Die kantonale Jugendhilfe fördert Freizeiteinrichtungen für Jugendliche.

Kultureller Bereich

§ 13. Die kantonale Jugendhilfe fördert Einrichtungen und Aktivitäten, welche der Bildung der Jugendlichen dienen.

Bildung in Erziehungsfragen

§ 14. Die kantonale Jugendhilfe fördert die Bildung der Erwachsenen in Erziehungsfragen.

² Sie leistet Erziehungshilfe durch Unterstützung und Beratung der Erziehungsträger.

Information

§ 15. Die Organe der staatlichen Jugendhilfe informieren die Öffentlichkeit über ihre Ziele und Möglichkeiten.

III. HILFE FÜR JUGENDLICHE IN BESONDEREN LEBENSLAGEN

Voraussetzungen

§ 16. Hilfe in besonderen Lebenslagen erhalten diejenigen Jugendlichen, deren Persönlichkeitsentfaltung gefährdet oder beeinträchtigt ist und von den Erziehungsträgern nicht rechtzeitig gewährleistet werden kann.

Grundlagen

§ 17. Hilfe in besonderen Lebenslagen wird gewährt durch:

- a) Hilfe beruhend auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit;
- b) Hilfe beruhend auf behördlichen Verfügungen.

Offizialmaxime

§ 18. Die Hilfe für Jugendliche in besonderen Lebenslagen erfolgt durch die Organe der staatlichen Jugendhilfe von Amtes wegen.

Hilfsformen

§ 19. Die Hilfe für Jugendliche in besonderen Lebenslagen wird insbesondere geleistet durch:

- a) Individualfürsorge;
- b) Erziehungsberatung;
- c) psychologische Beratung und Betreuung;
- d) medizinische Beratung;
- e) pädagogisch-therapeutische Massnahmen;
- f) Pflegekinderhilfe;
- g) Erziehung und Schulung in Heimen oder Tagesheimen;
- h) Betreuung und Schulung von Behinderten;
- i) Betreuung und Massnahmen für Suchtgefährdete;
- k) Betreuung und Massnahmen für Arbeitslose.

IV. UNTERSTÜTZUNG DER NICHTSTAATLICHEN JUGENDHILFE

Voraussetzungen

§ 20. Die Träger der nichtstaatlichen Jugendhilfe können vom Kanton unterstützt werden, wenn sie sich der Jugendpflege oder der Hilfe für Jugendliche in besonderen Lebenslagen widmen und für eine sachgerechte sowie wirtschaftliche Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel Gewähr bieten.

Mittel

§ 21. Die Unterstützung wird gewährt mittels:

- a) einmaliger oder laufender Beiträge;
- b) fachlicher Beratung durch die Organe der staatlichen Jugendhilfe.

Auflagen

§ 22. Die Gewährung von Beiträgen kann mit Auflagen verbunden werden.

V. ORGANE

Kommission für Jugendfragen

§ 23. Der Regierungsrat ernennt eine Kommission für Jugendfragen.

² Sie berät die zuständigen Departemente insbesondere in Fragen der Organisation und Planung der kantonalen Jugendhilfe.

³ Die Kommission für Jugendfragen besteht aus einem Präsidenten und zehn weiteren Mitgliedern. Diese vertreten paritätisch die staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen.

Organisation

§ 24. Der Regierungsrat regelt die Organisation der kantonalen Jugendhilfe auf dem Verordnungswege.

VI. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 25. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:

1. Grossratsbeschluss betreffend die Fürsorge für unbeaufsichtigte und verwahrloste Schulkinder vom 4. März 1889.
2. § 147 des Schulgesetzes vom 4. April 1929²⁾.

Vollzug

§ 26. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Inkrafttreten

§ 27. Dieses Gesetz ist zu publizieren und unterliegt dem Referendum.

²⁾ Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt, auf den dieses Gesetz oder Teile davon wirksam werden.³⁾

²⁾ SG 410.100.

³⁾ Wirksam seit 1. 1. 1985.